

**Satzung für den
Verein der Freunde des Klosters Preetz e.V.
(Klosterfreunde Preetz e.V.)**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Klosters Preetz e. V.“ in Kurzform „Klosterfreunde Preetz e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 24211 Preetz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Pflege der in der Klosteranlage befindlichen Kirche einschließlich ihrer Kirchenbestandteile sowie der Kunstschatze des Klosters Preetz.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a) Förderung und Beteiligung an Renovierungs-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen;
 - b) Durchführung von Veranstaltungen und Veröffentlichung von Publikationen zur Förderung des Vereinszwecks;
 - c) Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Vereinszwecks, um das Interesse von Bürgerinnen und Bürgern zu wecken;
 - d) Aufklärung über die Gefahren, die der Kirche und den Kunstschatzen im Kloster durch Verfall drohen;
 - e) Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zur Verwirklichung von Renovierungsmaßnahmen und Vorhaben, die vorbeugend dem Erhalt und der Pflege der Kirche und der Kunstschatze des Klosters Preetz dienen.
4. Über die jeweils vorgesehenen Maßnahmen zum Erhalt und Pflege ist rechtzeitig ein Einvernehmen mit dem Klostervorstand herbeizuführen.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften werden.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand, dessen Beschluss bedarf grundsätzlich keiner Begründung. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung seiner Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung zu beachten und einzuhalten. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme und damit gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der/des Minderjährigen ein Stimmrecht.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Fördernde Mitglieder

1. Der Verein kann zudem fördernde Mitglieder aufnehmen. Die fördernden Mitglieder erhalten nach Erscheinen die Tätigkeitsberichte des Vereins. Sie können Anregungen zur Gestaltung der Tätigkeiten des Vereins geben und an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
2. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Verpflichtung aus der Mitgliedschaft sowie zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele und Zwecke verarbeitet der Verein „Klosterfreunde Preetz e.V.“ personenbezogene Daten mit Schutzbedarf. Den gesetzlichen Rahmen für die Verarbeitung bilden die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie ggf. weitere spezialgesetzliche Regelungen.
2. Der Schutz dieser personenbezogenen Daten und der verantwortungsvolle Umgang mit diesen wird geleitet von den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Transparenz, der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit.

-
3. Den Verantwortlichen im Verein der „Klosterfreunde Preetz e.V.“ ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als zu dem jeweils zulässigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Verantwortlichen aus dem Vorstand hinaus.

§ 8 Finanzierung

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für Ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Vereinsbeiträge werden spätestens im ersten Quartal des Jahres oder nach dem jeweiligen Eintritt eingezogen.
2. Darüber hinaus finanziert sich der Verein im Wesentlichen durch Spenden und Zuwendungen sowie durch Spendeneinnahmen aus Anlass der Vereinsveranstaltungen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als nicht öffentliche Versammlung, möglichst im ersten Quartal, statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

-
3. Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter ist die / der Vorsitzende. Falls die / der Vorsitzende verhindert sein sollte, ist die / der stellvertretende Vorsitzende Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter. Sollten weder die/der Vorsitzende noch die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein, wird eine Versammlungsleiterin / ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
 4. Sollte die Schriftführerin / der Schriftführer abwesend sein, wird diese Funktion von der Mitgliederversammlung zum Beginn der Sitzung durch eine Wahl besetzt.
 5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur über beschlossene Tagesordnungspunkte gefasst werden.
 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 7. Bei Wahlen erfolgt grundsätzlich geheime Abstimmung, es sei denn, die anwesenden Mitglieder sind einstimmig für offene Abstimmung durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten gleichen Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit im Rahmen der Stichwahl entscheidet das Los.
 8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes anwesende Mitglied kann ein anderes Mitglied mit dessen schriftlicher Vollmacht vertreten, die der Versammlungsleitung vor der Abstimmung vorzulegen ist. Mehrfachvertretungen sind unzulässig.
 9. Weiterhin ist über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben.
 10. Anträge können gestellt werden von:
 - a) jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand
 11. Anträge müssen schriftlich verfasst und eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

-
12. Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
 13. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung oder Verschmelzung oder Fusion des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von zwei bzw. drei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und des Kassenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung der Beiträge
- f) Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, Vereinsverschmelzung oder Fusion mit anderen Vereinen

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im besteht aus:
 - a) der / dem Vorsitzenden
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - d) der Kassenwartin / dem Kassenwart
 - e) einer Beisitzerin / einem Beisitzer
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwartin/dem Kassenwart.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vertretung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden und die Kassenwartin/den Kassenwart ist im Innenverhältnis jedoch dahingehend beschränkt, dass diese nur zulässig ist, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.

-
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
 6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
 7. Die Beschlüsse des Vorstands und der Sitzungsablauf sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
 8. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und eventueller Arbeitsgruppen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
 9. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Arbeitsgruppen einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen für den Vorstand oder die Mitglieder erlassen.
 10. Beschlussfassungen können bei akuten Erfordernissen auch außerhalb von Präsenzsitzungen erfolgen, insbesondere mittels eines schriftlichen Umlaufverfahrens, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder hieran teilnehmen und sich mit einer Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Sitzung einverstanden erklären. Zur Beschlussfassung genügt dann die übliche Mehrheit; die Beschlüsse sind zu protokollieren.
 11. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 12. Vor der Neuwahl entscheiden die Mitglieder der Mitgliederversammlung über die Entlassung des Vorstandes.
 13. Alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein, mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

-
14. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
 15. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten auf Nachweis die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.
 16. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen und Änderungen/Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht für die Eintragung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Neufassung der Satzung oder von den Finanzbehörden zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu veranlassen. Solche Änderungen sind der Mitgliederversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei, höchstens drei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Der von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern unterschriebene Prüfbericht ist der Versammlungsleitung vor dem Entlastungsantrag vorzulegen und auszuhändigen.

§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

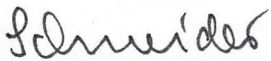
1. Die Auflösung / Fusion / Verschmelzung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von 30 Tagen einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung sind Liquidatoren die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatorinnen / Liquidatoren zu benennen.

3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den gemeinnützigen Verein der „Freunde der Predigerbibliothek im Adeligen Kloster zu Preetz e. V.“. Sollte dieser zum Auflösungszeitpunkt nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Preetz.
4. Diese juristische Person aus Absatz 3 hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in dieser Fassung am 22. Oktober 2025 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird für das Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 404 PL angemeldet.

Sie ersetzt die Satzungsfassung vom 27. März 2001.



Wolfgang Schneider
Vorsitzender



Charline Jäger
Weiteres Vorstandsmitglied